

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----**GUTACHTEN DES STAATSRATES.**

(Übersetzung)

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 6. Dezember 1990 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "bezüglich der Haushaltsfonds in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1989 betreffend die Aufhebung und die Reorganisation von Haushaltsfonds" abzugeben, hat am 12. Dezember 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Titel.

Da der Entwurf genaugenommen keine Anwendung des Gesetzes vom 28. Juni 1989 ist, wird vorgeschlagen, die Worte "in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1989 betreffend die Aufhebung und die Reorganisation von Haushaltsfonds" zu streichen.

Verfügender Teil.

Für die drei bereits geschaffenen Fonds wird vorgeschlagen, eine Änderungsbestimmung zu erlassen. Die ersten drei Artikel könnten somit zu einem Kapitel I - Abändernde Bestimmungen - gruppiert werden.

Artikel 1 müsste folgendermassen abgefasst werden :

"Artikel 1. Artikel 27, Absatz 1, des Dekretes vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen wird durch folgenden Absatz ersetzt :

.../...

"Der Fonds für Studienbeihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Haushaltsfonds im Sinne des Artikels 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Vervollständigung der Gesetze über die Staatsrechnungsführung".

Artikel 2, der Artikel 2 des Entwurfs entspricht, müsste folgendermassen abgefasst werden :

"Art. 2. Artikel 1, Absatz 1, des Dekrets vom 9. Mai 1988 zur Schaffung eines Kinderhilfsfonds, zur Übernahme gewisser Personalmitglieder des Nationalen Kinderhilfswerks sowie zur Regelung der Beherbergung von Kindern unter sieben Jahren wird durch folgenden Absatz ersetzt :

"Der Fonds für Kind und Familie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, untenstehend "Fonds" genannt, ist ein Haushaltsfonds im Sinne des Artikels 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Vervollständigung der Gesetze über die Staatsrechnungsführung".

Artikel 3, der Artikel 3 des Entwurfs entspricht, würde folgendermassen lauten :

"Art. 3. Artikel 2 desselben Dekrets wird durch folgende Bestimmung ersetzt : (weiter wie im Entwurf)".

Artikel 4, der Artikel 1, 2. Gedankenstrich, des Entwurfs entspricht, müsste folgendermassen abgefasst werden :

.../...

"Art. 4. Artikel 1, Absatz 1, des Dekrets vom 19. Februar 1990 zur Schaffung eines Baufonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird durch folgenden Absatz ersetzt :

"Der Baufonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Haushaltsfonds im Sinne des Artikels 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Vervollständigung der Gesetze über die Staatsrechnungsführung"".

Die Numerierung der Kapitel III und folgenden und die Numerierung der Artikel 4bis 15 müssen dementsprechend angepasst werden.

Die Kapitel III, IV, V, VI bzw. VII werden die Kapitel II, III, IV, V bzw. VI.

Artikel 4 (der Artikel 5 wird).

1. Dieser Artikel verletzt Artikel 19, § 1, des Gesetzes vom 28. Juni 1963, dem zufolge ein organisches Gesetz (hier : ein Dekret) Haushaltsfonds nur insofern errichten kann, als dieses Gesetz einige in den Haushaltsplan der Einnahmen eingesetzte Einnahmen für Ausgaben bestimmt, deren Gegenstand es definiert. Diese dem Gesetzgeber gebotene Möglichkeit ist eine Ausnahme von der Regel, der

.../...

zufolge die Gesamtausgaben zur Deckung der Gesamtausgaben dienen (Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1963), und muss demzufolge einschränkend ausgelegt werden.

Der entworfene Artikel ist auf eine dermassen undeutliche Weise abgefasst, dass sich daraus die Möglichkeit ergibt, fast irgendwelche Einnahme für irgendwelche Ausgabe eines Fonds zu bestimmen, dessen Bezeichnung den besonders ungenauen Charakter betont.

Infolgesessen ist der Artikel ganz zu revidieren.

2. Es ist nicht üblich, einen Artikel in Paragraphen aufzuteilen, wenn kein einziger dieser Paragraphen aus mindestens zwei Absätzen besteht. Ebenso wenig ist es üblich, einen Passus des verfügenden Teils zu unterstreichen, um ihm den Anschein irgendeiner Betitelung zu geben.

Dieselben Bemerkungen gelten auch für die Artikel 5, 6 und 7.

Artikel 5 (der Artikel 6 wird).

1. Der Fonds zum Schutz des ungeborenen Lebens muss folgenden Namen tragen : "Fonds zum Schutz des ungeborenen Kindes".

Der Wortlaut des Artikels 5 muss dementsprechend angepasst werden.

.../...

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 9.

2. Das Dekret vom 9. Mai 1988 hat den Kinderhilfsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen. Dieses Dekret wurde durch ein Dekret vom 7. Mai 1990 abgeändert unter anderem dadurch, dass den Aufgaben dieses Fonds die Aufgabe hinzugefügt wird, werdenden Müttern in Konfliktsituationen zu helfen, die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern, und dass zu diesem Zweck die Einsetzung von Sondermitteln im Rahmen der Mittel des Kinderhilfsfonds auferlegt wird.

Über den entworfenen Artikel, der diese Regelung durch die Schaffung eines spezifischen Fonds zum Schutz des ungeborenen Kindes ändern soll, sind folgende Bemerkungen zu machen.

Das Dekret vom 7. Mai 1990 ist noch nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. Den von dem beauftragten Beamten erteilten Auskünften zufolge enthält dieses Dekret keine Sonderbestimmung in bezug auf sein Inkrafttreten, so dass davon auszugehen ist, dass es erst zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten wird.

Es muss dafür gesorgt werden, dass vorliegender Entwurf das Dekret vom 9. Mai 1988, das durch das Dekret vom 7. Mai 1990 geändert wurde, ausdrücklich abändert.

.../...

Artikel 7 (der Artikel 8 wird).

Zwecks Übereinstimmung mit Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1963 sind bestimmte Ausgaben und vor allem einige Einnahmen zu präzisieren.

Was die Einnahmen betrifft, auf die sich Paragraph 2 bezieht, handelt es sich um Punkt 2 : "Zuwendungen aller Art".

Was die Ausgaben anbelangt, auf die sich Paragraph 3 bezieht, handelt es sich um folgende Punkte :

- Punkt 8 : die Förderung besonderer Initiativen", über die zu präzisieren wäre, dass sie sich auf den Sport beziehen müssen;
- Punkt 11 : "Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Sportfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft". Dem beauftragten Beamten zufolge zielt dieser Ausdruck auf die durch den Fonds verursachten Verwaltungsausgaben ab. Die Formulierung sollte deutlicher sein.

Es ist schliesslich zu bemerken, dass die französische Übersetzung von Punkt 2 über die Ausgaben folgendermassen zu lesen ist : "la promotion du sport pour les jeunes".

.../...

Artikel 8 (der Artikel 9 wird).

Dem beauftragten Beamten zufolge ist der Fonds für Studienbeihilfen ein Fonds vom Typ B. Die anderen Fonds (vorgesehen in Artikel 9) sind Fonds vom Typ C.

Ausser im Falle einer Ermächtigung, die dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Exekutive erlauben würde, die Ausgaben des Fonds für Studienbeihilfen mit einem Sichtvermerk zu versehen, entscheidet die Exekutive über die Ausgaben. Das ist wahrscheinlich die Bedeutung der Worte "Auf Veranlassung der Exekutive".

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen :

"Art. 9. Die Exekutive versieht mit einem Sichtvermerk die durch den Fonds für Studienbeihilfen getätigten Ausgaben".

Artikel 9 (der Artikel 10 wird).

1. Es wird vorgeschlagen, die Worte "die Rechnungsverantwortlichen, die die Einnahmen getätigt haben" durch die Worte "die zu diesem Zweck bezeichneten Rechnungsverantwortlichen" zu ersetzen.

2. Die Gedankenstriche sind durch 1., 2., ... zu ersetzen.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 10.

.../...

Artikel 10, 12, 13, 14

(die die Artikel 11, 13, 14, 15 werden).

Diese Artikel betreffen die Haushaltspläne und die Rechnungen, die Artikel 3, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aus der Begutachtungszuständigkeit der Gesetzgebungsabteilung ausschliesst.

Artikel 11 (der Artikel 12 wird).

In Absatz 2 sind die Worte "Der Dekretgeber alleine" durch die Worte "Das Dekret alleine" zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	Kammervorsitzender,
	M. LEROY,	Staatsrat,
Frau :	J. GIELISSEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herren Y. KREINS, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. DEROUAUX, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J . GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.